

Vereinsgemeinschaft Rammingen

Hallo Jugendliche,

laut dem Jugendschutzgesetz dürfen wir nur Jugendliche ab 16 Jahren ins Zelt lassen. Wer 16 Jahre aber noch keine 18 Jahre alt ist, muss um 24.00 Uhr das Zelt verlassen.

Was könnt ihr tun, wenn

- Ihr noch keine 16 Jahre alt seid, aber trotzdem zu den Tanzveranstaltungen ins Bierzelt wollt?
- Wenn ihr 16 oder 17 Jahre alt seid und keine Lust habt um 24.00 Uhr nach Hause zu gehen?

Laut dem aktuell gültigen Jugendschutzgesetz gibt es dazu nur zwei Möglichkeiten:

1. Ihr geht mit **einer personensorgeberechtigten Person**. Das sind eure
 - **Eltern**

oder

2. Ihr geht mit einer **erziehungsbeauftragten Person**. Das sind

- euer **volljähriger Bruder/Schwester**
- euer **volljähriger Nachbar/Nachbarin**
- euer **volljähriger Freund/Freundin/Vereinskamerad**
- euer **volljähriger Onkel/Tante/Cousin/Cousine**
- euer **????**

Dazu braucht ihr aber eine kurze schriftliche Vereinbarung, in der eure Eltern erklären, dass eine der oben genannten Personen während des Besuches im Bierzelt die Erziehungsaufgaben von euch wahrnimmt (**hierzu könnt ihr die vorbereitete Erklärung verwenden**).

Diese Erklärung und unbedingt noch einen Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis) mitnehmen und am Eingang vorzeigen.

Ihr könnt dann ohne zeitliche Beschränkung aber nur solange wie euer in der Erklärung aufgeführter Begleiter im Zelt bleiben. Derjenige, der mit euch ins Zelt geht, darf aber nicht vor euch das Bierzelt verlassen.

Rauchen:

Personen unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit **nicht rauchen!**

Alkohol:

Alkoholische Getränke sind für unter 16-jährige **!!!!absolut tabu!!!!**

Die erziehungsbeauftragte Person (siehe oben Nr. 2) kann keinen Alkoholgenuss oder Rauchen unter 18 Jahren erlauben.

16 und 17-jährige dürfen Bier, Radler, Sekt, Sekt-Orange, Wein und Weinschorle aber **keine branntweinhaltigen Getränke wie Schnaps, Cognac, Wodka, Whiskey oder Mixgetränke in denen sich branntweinhaltige Getränke befinden (z.B. Wodka-Orange, Cola-Whiskey, Gaisenmaß) trinken.**

Ansonsten wünschen wir euch viel Spaß im Bierzelt!

Erklärung

Hiermit erlaube ich meiner Tochter / meinem Sohn:

Nachname:Vorname:.....Geburtsdatum.....

Anschrift:

**den Besuch der Tanzveranstaltung im Festzelt in Rammingen am __.__.__ in
Begleitung von Herrn/Frau:**

Nachname:Vorname:.....Geburtsdatum.....

Anschrift:

in der Zeit zwischen __. __ Uhr und __. __ Uhr

Eltern:

Nachname:.....Vornamen:.....

Anschrift:.....

Telefon Festnetz:.....und Handy:.....

Der oben eingetragenen Person übertragen wir ausdrücklich die Erziehungsaufgaben während des Besuches beim Ramminger Frühlingsfest. Meine Tochter/mein Sohn geht gemeinsam mit der erziehungsbeauftragten Person durch die Eingangskontrolle. Sowohl die erziehungsbeauftragte Person als auch unsere Tochter/unsere Sohn legen den Kinderausweis/Personalausweis/Pass an der Eingangskontrolle vor.

Schülerausweise werden nicht akzeptiert.

Meine Tochter/mein Sohn darf höchstens solange im Festzelt bleiben wie die begleitende, erziehungsbeauftragte Person. Die erziehungsbeauftragte Person kann keinen Alkoholgenuss oder Rauchen unter 18 Jahren erlauben.

16 und 17-Jährige dürfen Bier, Radler, Sekt, Sekt-Orange, Wein und Weinschorle aber keine branntweinhaltigen Getränke wie Schnaps, Wodka, Whiskey oder Mixgetränke mit branntweinhaltigen Getränken (Wodka-Bull, Whiskey-Cola, oder **Gaisenmaß**) trinken. Alkoholische Getränke sind für unter 16-jährige absolut tabu!!!

Unterschriften Eltern:.....